

Auszug aus der Niederschrift über die

Sitzung des Gemeinderates vom 27.10.2022

Tag und Ort der Sitzung

Donnerstag, den 27.10.2022/Saalgebäude, Sitzungssaal OG Wettstetten

Vorsitzender

1. Bürgermeister Gerd Risch

Schriftführer

Peter Wagner

öffentlich

TOP 6.2 3. Änderung Bebauungsplan Blumenstraße, Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Das von der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Ingolstadt geforderte Schalltechnische Gutachten liegt nun vor. Daraus geht hervor, dass aufgrund der Verkürzung der Anbauverbotszone und somit näheren Wohnbebauung an die Staatsstraße verschiedene Maßnahmen zum Immissionsschutz erforderlich sind, welche im Bebauungsplan festgesetzt werden müssen.

Im Ergebnis kommen folgende Schallschutzmaßnahmen, insbesondere zum nächtlichen Schallschutz, in Betracht:

1. Schallschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen von Gebäuden
2. Grundrissregelungen zur Schaffung ruhiger Wohn- und Schlafräume
3. Regelungen zur fensterunabhängigen Belüftung von Räumen

Genau definiert ist dies im Bebauungsplan unter Nr. 7 und in der Begründung zum Bebauungsplan unter A 6.9.Immissionsschutz.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung und Einarbeitung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen und durch den Gemeinderat berücksichtigten Anregungen (Sitzung 02.06.2022; TOP 2.4), sowie der nachstehenden Ergänzung, wird der von den Architekten TB-Markert ausgearbeitete Planentwurf in der Fassung vom 27.10.2022, sowie der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 27.10.2022 gebilligt.

7. Immissionsschutz

- 7.1 Die folgenden Festsetzungen zum Immissionsschutz basieren auf der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Goritzka akustik, Leipzig, Projekt 6399.
- 7.2 Für schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-1:2018-01 sind Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen. Für die Mindest-Dimensionierung ist das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach der o.g. Norm unter Anwendung des in Nebenkarte Immissionsschutz für den entsprechenden Fassadenabschnitt eingetragenen resultierenden Außenlärmpegels $L_{a,res}$ zu bestimmen.
- 7.3 Zum Schutz vor Außenlärm gemäß DIN 4109-1 ist mindestens ein schutzbedürftiger Raum in Wohnungen (bei Wohnungen mit bis zu zwei schutzbedürftigen Räumen) bzw. mindestens die Hälfte der schutzbedürftigen Räume (bei Wohnungen mit mehr als zwei schutzbedürftigen Räumen) mit jeweils mindestens einem Fenster zur lärmabgewandten Seite auszurichten. Zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind solche Außenwände, deren Fassade nicht zur ST 2335 ausgerichtet sind.
- 7.4 Für Wohnungen gilt: Schutzbedürftige Räume, die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung von $> 50 \text{ dB(A)}$ – herrührend vom Verkehrslärm – nachts besitzen, sind gemäß der Richtlinie VDI 2719 mit schallgedämmten fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten.

Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Anwesend: 18
Mit 18 gegen 0 Stimmen für den Beschluss.

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Wettstetten, 7. November 2022



Gemeinde Wettstetten


Gerd Risch
1. Bürgermeister